

**Satzung  
der Stadt Vallendar vom 26.09.2017  
über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.  
I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017  
(BGBl. I S. 2193).**

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung der

1. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung,  
und
2. § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen  
Fassung,

wird gemäß Beschluss des Stadtrats Vallendar vom 26.09.2017 folgende Satzung für  
die Stadt Vallendar erlassen:

**§ 1**

Der Stadtrat Vallendar hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, die 5. Än-  
derung des Bebauungsplans „**Auf der Insel / Unterm Goessel**“ nach § 2 Abs. 1  
BauGB aufzustellen.

Für diesen Plan, der in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte durch eine **fett  
gedruckte Linie** gekennzeichnet ist, wird hiermit eine Veränderungssperre angeord-  
net.

Der Auszug aus der Flurkarte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzu-  
lässig,

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu  
beseitigen,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken  
und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-  
oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

**§ 3**

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der  
Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die  
Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung.

## § 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet für den jeweiligen Planbereich eines Bebauungsplanes, wenn dieser rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB mit dem Ablauf von 2 Jahren seit Tag ihrer Bekanntmachung.

Vallendar, 26.09.2017  
(DS) gez. Jung  
Gerd Jung, Stadtbürgermeister

### Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Vallendar, 26.09.2017  
(DS) gez. Jung  
Gerd Jung, Stadtbürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

